

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

„Landesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen der Steiermark“

in der Kurzform „LEV Stmk“.

Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, insbesondere auf die Steiermark.

§ 2 Zweck

Der überparteiliche und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Verein (in der Folge als Verband bezeichnet), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Auf allen Gebieten, die sich auf die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler an den mittleren und höheren Schulen beziehen, im Interesse dieser Schülerinnen und Schüler tätig zu sein und deren Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Vertretung der Eltern dieser Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistungen einer den modernen Erfordernissen Rechnung tragenden, schulischen Erziehung, Ausbildung und Berufsvorbereitung unserer Jugend durch zeitgemäße Reformen des Schulwesens, zweckentsprechende Schulbauten und Schulausstattung.
3. Förderung und Unterstützung von Schulpartnerschaft und Elternmitwirkung auf allen Ebenen.
4. Die Vertretung der im Verband organisierten Mitglieder.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband insbesondere

5. Die Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen der Steiermark zusammenzufassen; die Gründung neuer Elternvereine, dort, wo noch keine bestehen, zu fördern; den Elternvereinen bei der Erfüllung ihrer Vereinszwecke behilflich zu sein;
6. Die Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden zu vertreten;
7. Den Schulbehörden u.a. durch Elternbeiräte, beratend zur Seite zu stehen;
8. Die Vertretung der Eltern in den kollegialen Schulbehörden zu unterstützen;
9. In Fragen der Erziehung innerhalb und außerhalb der Schulen mit Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten;
10. Eltern in aktuellen Herausforderungen durch Neue Medien zu vertreten und zu unterstützen;

Darüber hinaus kann der Verband

11. Ein Mitteilungsblatt und andere dem Vereinszweck dienende Druckschriften sowie elektronische Publikationen herausgeben.
12. Versammlungen, Vorträge und Kurse veranstalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch hier angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare für Mitglieder und Eltern, Mitwirkung an der Arbeit der Bundeselternvertretung, Herausgabe von Informationsunterlagen und Betrieb von Websites, Verfassung von Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Einrichtung einer Media- und Bibliothek, Anschaffung und Zurverfügungstellung allenfalls erforderlicher Arbeitsmittel und –behelfe, Bildung und Mitwirkung von/an Arbeitsgemeinschaften
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, Erträge aus Verwaltung von Vereinsvermögen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Auflage und Vertrieb von Druckschriften
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur von der Vereinsbehörde nicht untersagte Elternvereine einer höheren und mittleren Schule in der Steiermark, deren Statuten denen des Verbandes nicht widersprechen, werden.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Elternvereine, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit besonders fördern ohne ein Elternverein zu sein und deren Statuten oder sonstigen rechtlichen Grundlagen denen des Verbandes nicht widersprechen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen oder Organisationen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden, sowie in dem Fall, dass die Statuten des Mitgliedsvereines den Verbandsstatuten widersprechen bzw. in grobem Widerspruch zu den Grundsätzen des Verbandes stehen.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Dabei ist eine Differenzierung (z.B. betreffend Unkostenbeiträgen oder Reihungen bei Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl) nach Mitgliedskategorien (ordentliches oder außerordentliches Mitglied) zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Weiteres haben sie alle relevanten Informationen oder Veränderungen (insbesondere Vertretungsbefugnis und Kontaktdaten) unverzüglich an das Präsidium zu übermitteln.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge per Banküberweisung in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Wenn binnen zwei Wochen nach erfolgter zweiter Zahlungserinnerung keine Zahlung erfolgt ist, wird das ordentliche Mitglied automatisch zum außerordentlichen Mitglied. 7 Tage nach Zahlungseingang des vorgeschriebenen aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages erhält der Mitgliedsverein automatisch den Status „Ordentliches Mitglied“. Der Obmann / die Obfrau des Mitgliedsvereins ist von Änderungen des Mitgliedsstatus schriftlich zu verständigen, z.B. per E-Mail.
4. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung einzubringen.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das aktive Stimmrecht im Verband üben Mitglieder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Elternvereins oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine von ihm/ihr nachweislich schriftlich bevollmächtigte Person aus.
6. Für den Vorstand passiv wahlberechtigt ist jede natürliche Person, die laut Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Rolle eines Elternvertreters in der Schulpartnerschaft übernehmen kann bzw. im Vorstand oder Ausschuss eines Elternvereins tätig ist bzw. tätig war.

§ 8 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), das Präsidium (§§ 12 bis 13), das erweiterte Präsidium (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung kann jedes Jahr, muss jedoch mindestens alle 2 Jahre, längstens bis Ende April stattfinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedsvereine mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch E-Mail gilt) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Ein Tagesordnungspunkt zur Änderung der Statuten muss den exakten Wortlaut enthalten.
Ein Tagesordnungspunkt für einen Wahlvorschlag muss eine vollständige Liste aller Kandidaten/innen enthalten.
4. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitgliedsvereine teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter/Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine. Die Vertretungsbefugnis/Delegierung ist spätestens vor Ort mit schriftlicher Bestätigung (aktueller Auszug aus dem Vereinsregister oder durch rechtmäßigen Vertreter/Vertreterin unterschriebene Delegationsbestätigung) nachzuweisen.
6. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Es sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
Auf Einladung können Vertreter der Schulbehörde, Direktoren/Direktorinnen, Vertreter der Schüler und Schülerinnen und andere Personen an der Generalversammlung temporär ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied (hier: ein Elternverein) im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 7) beschlussfähig.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichstand gilt der Antrag / die Wahl als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert, das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
11. Fristenlauf
 - a) Spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung:
Erfolgt die Einberufung der Generalversammlung mit Bekanntgabe von Termin und Ort sowie einer vorläufigen Tagesordnung.
 - b) Bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung:
Können Tagesordnungspunkte und Anträge durch die Mitgliedsvereine sowie die Mitglieder der Organe des LEV Stmk eingebracht werden.
 - c) Spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung:
Ist die endgültige Tagesordnung, inklusive aller Anträge an die Mitgliedsvereine zu versenden.
 - d) Ein Protokoll der Sitzung ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
 - e) Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung zu approbieren.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Präsidiums;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte;

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu sechs Personen (wobei die Positionen der Stellvertreter auch unbesetzt bleiben können), und zwar aus
 - f) dem Präsidenten/der Präsidentin, er/sie vertritt den Landesverband nach außen. Er/Sie beruft Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen ein, führt hierbei den Vorsitz und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin die ausgehenden Schriftstücke.
Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - g) seinem/seiner Stellvertreter/in, der/die den Präsidenten/die Präsidentin während seiner/ihrer Abwesenheit vertritt
 - h) dem/der Schriftführer/in, diese/r erledigt alle Schriftstücke des Landesverbandes, führt die Sitzungsprotokolle und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten alle ausgehenden Schriftstücke.
 - i) und seinem/seiner Stellvertreter/in, diese/r vertritt den Schriftführer in dessen/deren Abwesenheit.
 - j) dem/der Kassier/in, diese/r ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Verbandes verantwortlich, unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten alle, Geldangelegenheiten betreffende, Schriftstücke. Er/sie erstellt weiteres für die jährlich stattfindende Generalversammlung den Rechnungsabschluss samt Vermögensübersicht sowie den Jahresvoranschlag.
 - k) und seinem/seiner Stellvertreter/in diese/r vertritt den Kassier/die Kassierin in dessen/deren Abwesenheit.
2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten/der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsi-

dium einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn außer dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidentin den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ sein/ihre Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.

5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (§ 11) und Rücktritt (§ 12 Abs. 5). Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Bestellung und Entlassung von Beiräten;

§ 14 Erweitertes Präsidium

1. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - a) den unter § 12 genannten Präsidiumsmitgliedern
 - b) den Beiräten
2. Wirkungsbereich des erweiterten Präsidiums:
 - a) Beratung und Entscheidung in schulischen Fragen.
 - b) Festsetzung der Termine für Obleutekonferenzen;
solche haben mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3. Die Einberufung des erweiterten Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Präsidiums können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

Den Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Obleuten von ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium einen Obmann/eine Obfrau als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Obmann/eine Obfrau als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft.

Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen des Verbandes vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Liquidator/Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der letzte Präsident/ die letzte Präsidentin hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.